



VVB – Landesspielordnung

Anlagen

- 1 - Jugendspielordnung (JSO)
- 2 - Pokalspielordnung (PSO)
- 3 - Seniorenspielordnung (SSO)
- 4 - Spielerlizenzordnung (SpLO)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Zuständigkeit.....	4
1.2.	Sprachgestaltung zur besseren Lesbarkeit	4
1.3.	Veröffentlichungsorgan	4
1.4.	Internet / E-Mail.....	4
2.	Spielverkehr	4
2.1.	Spieljahr	4
2.2.	Gliederung.....	4
2.3.	Austragung.....	5
2.4.	Zuständigkeit.....	5
2.5.	Startgelder.....	5
3.	Teilnahmeberechtigung	5
3.1.	Pflichtspiele	5
3.2.	Meisterschaftsspiele allgemeiner Spielbetrieb	5
3.3.	Pokalspiele.....	6
3.4.	Spiele zu den Berliner Seniorenmeisterschaften.....	6
3.5.	Repräsentationsspiele.....	6
3.6.	Freundschaftsspiele und Vereinsturniere	6
4.	Durchführung.....	6
4.1.	Spielregeln	6
4.2.	Berliner Meisterschaft.....	6
4.3.	Ermittlung der Rangfolge.....	6
4.4.	Spielbeginn und Spielantritt.....	7
4.5.	Reihenfolge der Meisterschaftsspiele und Verantwortlichkeiten	8
4.6.	Spielprotokolle.....	8
4.7.	Auf- und Abstieg.....	9
4.8.	Staffeleinteilung.....	10
5.	Spielberechtigung für Spieler	11
5.1.	Mitgliedschaft im VVB	11
5.2.	Einsatz nichtdeutscher Spieler	11
5.3.	Spielteilnahme.....	11
5.4.	Jugendliche Spieler	11
5.5.	Spielerlizenzen	12
6.	Schiedsrichter und Schiedsgerichte	13
6.1.	Zusammensetzung des Schiedsgerichts im Berliner Spielverkehr	13
6.2.	Lizenzvoraussetzungen im Berliner Spielverkehr.....	13
7.	Spielpläne und Spielverlegungen	14
7.1.	Spielpläne	14
7.2.	Spielverlegungen	14
8.	Mannschafts- und Spielermeldungen	15
8.1.	Meldungen von Mannschaften	15
8.2.	Meldungen und Einsatz von Spielern	15
8.3.	Höherspielen	16

8.4.	Doppelspielrecht für Jugendspieler	18
9.	Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr.....	18
9.1.	Stellung des Landesspielwerts	18
9.2.	Stellung der Staffelleiter	18
9.3.	Ordnungsstrafen (Bußgelder).....	18
9.4.	Proteste	19
9.5.	Ordnungsverstöße mit Disqualifikation.....	20
10.	Ordnungsstrafen (Bußgelder) und Sperren	20
10.1.	Ordnungsstrafen (Bußgelder) für Pflichtspiele auf Landesebene gegen Vereine	20
10.2.	Sperren	22
11.	Unvorhersehbare Ereignisse	25
12.	Schlussbestimmung	25

1. Einleitung

1.1. Zuständigkeit

- 1.1.1 Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielbetrieb im Bereich des Volleyball-Verband Berlin e. V. (VVB) aufgrund der Ermächtigung der Bundesspielordnung des DVV (BSO).
- 1.1.2 In allen Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt werden, ist die BSO in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 1.1.3 Sämtliche Verweise, sofern nicht anders angegeben, beziehen sich auf diese LSO.
- 1.1.4 Ordnungen des Volleyball-Verbandes Berlin (VVB) und die in der Landesspielordnung (LSO) angegebenen Formulare/Vordrucke sind im Internet unter www.vvb-online.de → Service → Downloads abzurufen oder einzusehen.

1.2. Sprachgestaltung zur besseren Lesbarkeit

Zur Erhaltung einer übersichtlichen Formulierung wird bei der Bezeichnung von Personen stets die maskuline Form verwandt, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

1.3. Veröffentlichungsorgan

Das Veröffentlichungsorgan des VVB ist das im Internet unter www.vvb-online.de abzurufende und einzusehende VVB-Info.

Die Dateiform auf der Internetseite ist rechtsverbindlich. Alle Anordnungen, Termine und Fristen sowie Beschlüsse und Entscheidungen sind mit ihrer Veröffentlichung im VVB-Info bekannt gemacht.

Die Online-Stellung des aktuellen Infos wird den Amtsträgern und den Vereinen per E-Mail angezeigt, es gilt drei Tage nach E-Mail-Ausgang als zugegangen. Amtsträger und Vereine ohne Internet können auf Wunsch in eine Verteilerliste aufgenommen werden und erhalten dann das VVB-Info in A4-Druckform per Post.

Das Saison-Infoheft bleibt in Papierform bestehen.

1.4. Internet / E-Mail

Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als E-Mail-Anhang verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Informationen über Spielplan, Spielplanänderungen, Nachholspiele, Bußgelder, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc. E-Mails gelten drei Tage nach erfolgreichem Versand als zugegangen. Einer elektronischen Signatur bedarf es nicht.

2. Spielverkehr

2.1. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

2.2. Gliederung

Der gesamte Spielverkehr im Bereich des VVB gliedert sich in:

- 2.2.1 Pflichtspiele (Meisterschaftsspiele und Pokalspiele in den Spielbereichen allgemeiner Spielbetrieb, Jugendspielbetrieb, Seniorenspielbetrieb);
- 2.2.2 Repräsentationsspiele auf Landesebene;
- 2.2.3 Freundschaftsspiele und Vereinsturniere.

2.3. Austragung

Der Austragungsmodus der Spiele nach 2.2.1 richtet sich auf Beschluss des Verbandstages (VT) nach Maßgabe der örtlichen Spielmöglichkeiten.
Die Austragung der Spiele nach 2.2.2 und 2.2.3 bleibt den Veranstaltern überlassen.

2.4. Zuständigkeit

Für den Spielbetrieb sind im Einzelnen zuständig:

- 2.4.1 Pflichtspiele: der Spielausschuss des VVB;
- 2.4.2 Repräsentationsspiele: der Sportausschuss des VVB;
- 2.4.3 Freundschaftsspiele und Vereinsturniere: der jeweilige Veranstalter.

2.5. Startgelder

Bestimmungen über Startgelder werden vom Verbandstag bzw. von den jeweiligen Veranstaltern getroffen.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1. Pflichtspiele

An allen Pflichtspielen können sich nur Vereine beteiligen, die Mitglied im VVB sind.

3.2. Meisterschaftsspiele allgemeiner Spielbetrieb

- 3.2.1 In jeder Staffel einer Spielklasse kann ein Verein mit maximal drei Mannschaften teilnehmen.
In der jeweils untersten Spielklasse kann ein Verein mit mehr als drei Mannschaften je Staffel teilnehmen.
In der ersten Spielsaison nach einer Reduzierung der Staffelanahl kann die o.g. Maximalzahl in der betroffenen Leistungsklasse überschritten werden.
Bei mehr als einer Mannschaft eines Vereins in einer Staffel, ist bei der Spielplangestaltung darauf zu achten, dass Hin- und Rückspiele dieser Mannschaften gegeneinander spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Spieljahres stattgefunden haben.
- 3.2.2 Vereine, die Mannschaften in der Berlin-Liga (B-LL), der Bezirksliga (BL) oder der Bezirksklasse (BK) melden, sind verpflichtet eine Jugendförderabgabe zu leisten.
In der BL und BK gemeldete Mannschaften ohne gemeldete gleichgeschlechtliche Jugendmannschaft zahlen eine verdoppelte Abgabe. In der B-LL gemeldete Mannschaften ohne gemeldete gleichgeschlechtliche Jugendmannschaft zahlen die dreifache Abgabe. Mannschaften in der B-LL, BL und BK, in denen am 28.02. eines Spieljahres ausschließlich U20-Spieler auf der Spielerliste gemeldet sind, sind von der Jugendförderabgabe befreit.
Die Anerkennung von Mannschaften regelt die Jugendspielordnung.

Diese Summe wird einerseits vom Jugendausschuss des VVB für die qualitative und quantitative Verbesserung der Jugendarbeit verwendet, so u.a. für die Verbreiterung des Spielbetriebes, die Anhebung des Niveaus und der Attraktivität der Finalveranstaltungen der Berliner Meisterschaften (finanzielle Unterstützung des Veranstalters, jugendgemäße Ehrungen und Auszeichnungen). Andererseits erhalten Vereine eine Bonuszahlung für jede gemeldete Jugendmannschaft.

Die Höhen der Abgaben regelt die Anlage der Finanzordnung.

3.2.3 B-LL-Mannschaften müssen bei mehr als der Hälfte ihrer Punktspiele von einem Trainer betreut werden, der mindestens die C-Lizenz als Trainer besitzt. Dies ist durch Eintrag im digitalen Spielberichtsbogen nachzuweisen.

3.2.4 Jugendmannschaften dürfen am allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbegrenzung teilnehmen, wobei LSO 5.4. zu beachten ist. Die Vereine sind verpflichtet, diese Mannschaften bei ihren Pflichtspielen (inklusive Schiedsgericht) von einer Person analog der Jugendspielordnung 6.1 betreuen zu lassen. Dem ist genüge getan, wenn ein Mannschaftsmitglied diese Voraussetzung erfüllt.

3.3. Pokalspiele

Die Teilnahmeberechtigung an Pokalspielen richtet sich nach der Pokalspielordnung (PSO)

3.4. Spiele zu den Berliner Seniorenmeisterschaften

Die Teilnahmeberechtigung an Spielen zu den Berliner Seniorenmeisterschaften richtet sich nach der Seniorenspielordnung (SSO).

3.5. Repräsentationsspiele

Die Teilnahmeberechtigung für Repräsentationsspiele regelt der Leistungssportausschuss des VVB.

3.6. Freundschaftsspiele und Vereinsturniere

Für Freundschaftsspiele und Vereinsturniere entscheidet der Veranstalter.

4. Durchführung

4.1. Spielregeln

4.1.1 Alle Spiele auf Landesebene sind nach den Internationalen Volleyball-Spielregeln durchzuführen. Bei Repräsentations- oder Freundschaftsspielen oder bei Vereinsturnieren sind Ausnahmen möglich.

4.1.2 Die Durchführung von Pokalspielen richtet sich nach der Pokalspielordnung (PSO).

4.1.3 Die Durchführung von Spielen zu den Berliner Seniorenmeisterschaften richtet sich nach der Seniorenspielordnung (SSO).

4.2. Berliner Meisterschaft

Die jeweiligen Ersten der Berlinligen sind Berliner Meister.

4.3. Ermittlung der Rangfolge

4.3.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und Turnieren nach 2.2.1 erhalten

bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner	3:0 oder 3:1	3 Punkte
Gewinner	3:2	2 Punkte
Verlierer	0:3 oder 1:3	0 Punkte
Verlierer	2:3	1 Punkt

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner	2:0 und 2:1	2 Punkte
Verlierer	0:2 und 1:2	0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

Die empfohlene Darstellung der Tabelle siehe Anhang 1 zur BSO.

- 4.3.2 Über die Rangfolge von 2 oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
- die Anzahl der Punkte,
 - die Anzahl gewonnener Spiele,
 - der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
 - der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
 - der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.
- 4.3.3 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 4.3.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.
- 4.3.4 Bei Spielrunden und –Meisterschaften in Turnierform (z.B. Jugend und Senioren) kann in der entsprechenden Ausschreibung von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

4.4. Spielbeginn und Spielantritt

- 4.4.1 Das 1. Spiel muss spätestens 45 Minuten nach der Hallenöffnungszeit begonnen werden (festgesetzte Zeit). Zwischen den einzelnen Spielen darf die Unterbrechung (Spielende bis zum nächsten Spielbeginn) 30 Minuten nicht übersteigen.
- 4.4.2 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, so muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht oder nicht vollständig angetretene Mannschaft erkennen, mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25). Diese Entscheidung kann aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren.
- 4.4.3 Für Spiele in Dreierturnierform ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele jeweils eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spiels anzunehmen.

4.5. Reihenfolge der Meisterschaftsspiele und Verantwortlichkeiten

- 4.5.1 Die Spiele können in Turnierform (Dreierturnier) abgewickelt werden. Dabei gilt für sämtliche Spielklassen folgende Reihenfolge entsprechend der Spielansetzung:
1. Spiel: Zweitgenannte Mannschaft - drittgenannte Mannschaft
(Schiedsgericht: Erstgenannte Mannschaft)
 2. Spiel: Erstgenannte Mannschaft - zweitgenannte Mannschaft
(Schiedsgericht: Drittgenannte Mannschaft)
 3. Spiel: Erstgenannte Mannschaft - drittgenannte Mannschaft
(Schiedsgericht: Zweitgenannte Mannschaft)
- 4.5.2 Die erstgenannte Mannschaft ist Ausrichter und verantwortlich für die unter 4.5.3 - 4.5.5 genannten Punkte.
- 4.5.3 Der Ausrichter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einrichtung der Spielanlage, Bereitstellung des Spielstandsanzeigers sowie Bereitstellung von Spielberichtsbögen für den Fall eines Ausfalls der SAMS-Score Applikation oder der genutzten Hardware.
Das schiedsgerichtstellende Team ist für die Organisation der für die SAMS-Score Applikation nötigen Hardware und die anschließende Übermittlung der digitalen Spielprotokolle verantwortlich.
Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn noch Mängel aufweisen.
Bußgelder nach 10.1.7 1) und 2) ergehen gegen das protokollierende Team.
- 4.5.4 Der vom Ausrichter und den Gastmannschaften benutzte Teil der Sportanlage ist sauber zu verlassen. Die benutzten Sportgeräte sind ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzustellen.
- 4.5.5 Die eventuell benötigten Spielberichtsbögen sind so dem Staffelleiter zuzustellen, dass sie bis Mittwoch nach dem Spieltag eintreffen. Im Zweifelsfalle entscheidet für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Poststempel vom Montag. Bitte beachtet, Internetbriefmarken haben keinen Poststempel, der Nachweis der Rechtzeitigkeit kann vom Verein nicht erbracht werden.
- 4.5.6 Alle Spielergebnisse sind bis spätestens 3 Stunden nach Spielende über SAMS zu melden. Die Ergebnismelder müssen dazu einen aktivierten SAMS Zugang mit entsprechenden Rechten haben. Die Rechtevergabe nehmen die Vereinsfunktionäre in SAMS vor.

4.6. Spielprotokolle

- 4.6.1 Für alle Spiele gemäß 2.2.1 und 2.2.2 ist die SAMS-Score Applikation zu verwenden.
Die beteiligten Mannschaften haben auf ein richtiges Ausfüllen der jeweiligen Mannschaftslisten im digitalen Spielberichtsbogen zu achten.
- 4.6.2 Auf Verlangen einer der beteiligten Mannschaften oder des Schiedsgerichts müssen in Ligen, für die ein nach 6.2.1 lizenzierter 2. Schiedsrichter vorgeschrieben ist, beide Mannschaften mit Aufstellungsblättern spielen. Wer die Verwendung der Aufstellungsblätter verlangt, hat entsprechende handelsübliche Aufstellungsblätter bereitzustellen. Das Verlangen ist spätestens bei der Auslosung zu stellen.

4.7. Auf- und Abstieg

- 4.7.1 Steigen Mannschaften aus der B-LL in die RL auf, so bleiben die beiden letztplatzierten der B-LL bzw. der beiden Staffeln der BL Absteiger. Die jeweils freien Plätze werden von den verbliebenen Mannschaften der B-LL bzw. Staffeln der BL besetzt, bzw. von Mannschaften unterer Ligen nach entsprechenden Platzierungen, evtl. ermittelt durch Qualifikationsspiele, aufgefüllt.
- 4.7.2 Folgende Grundsätze finden bei der Regulierung von Auf- und Abstieg Anwendung:
- a) Für Auf- oder Abstieg einer Mannschaft ist die jeweilige Platzierung in der Abschlusstabelle maßgebend.
 - b) Aufstieg geht vor Abstieg. Mannschaften auf regulären Abstiegsplätzen steigen auch dann ab, wenn durch besondere Umstände in ihrer Liga Plätze frei werden. Diese Plätze würden durch zusätzliche Aufsteiger besetzt. Über die Reihenfolge zusätzlicher Aufsteiger entscheidet eine Relegation.
 - c) Die Mannschaftszahl in einer Liga ist dadurch konstant zu halten, dass genau so viele Mannschaften in die Liga aufgenommen werden, wie sie durch Auf- und Abstieg sowie Zurückziehen und Verzicht auf das Startrecht verlassen.
 - d) Die Zahl der regulären Abstiegsplätze richtet sich nach der Staffelanzahl der darunter liegenden Liga. Es soll nicht mehr als drei Absteiger aus einer Staffel, aber mindestens einen Absteiger je Staffel geben.
 - e) Die Anzahl der regulären Aufstiegsplätze je Liga ist gleich der Anzahl der Abstiegsplätze der darüber liegenden Liga.
 - f) Sollten in einer Liga durch besondere Umstände zusätzliche Plätze frei werden, gibt es zusätzliche Aufsteiger. Die Reihenfolge wird, wenn erforderlich, durch Relegation entschieden.
 - g) Sollten mehr als die reguläre Anzahl an Plätzen für Aufsteiger zur Verfügung stehen, so gibt es zusätzliche Aufstiegsplätze.
 - h) Das Anrecht auf Aufstieg endet beim fünften Tabellenplatz.
- 4.7.3 Im Regelfall (beide betroffene Ligen haben die gleiche Anzahl an Staffeln) wird der Auf- und Abstieg nach folgendem Verfahren durchgeführt:
- a) Die beiden Erstplatzierten einer Staffel steigen auf.
 - b) Die beiden Letztplatzierten einer Staffel steigen ab.
 - c) Die jeweils dritten, vierten und fünften einer Staffel ermitteln in einer Relegation die Rangfolge für eventuelle zusätzliche Aufstiegsplätze.
 - d) Die jeweils dritt- und viertletzten einer Staffel ermitteln in einer Relegation die Rangfolge für eventuelle zusätzliche Abstiegsplätze.
 - e) Die jeweils vorletzten und letzten einer Staffel ermitteln in einer Relegation die Rangfolge ggf. für einen Verbleib in der Liga nach 4.7.4 e).

- 4.7.4 Im Falle notwendiger Anpassungen (z.B. bei unterschiedlicher Staffelanahl oder Rückzug von Mannschaften) wird wie folgt verfahren:
- a) Die regulären Plätze für Aufsteiger werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Staffeln der darunter liegenden Liga verteilt und entsprechend der Platzierung in der Abschlusstabelle vergeben.
 - b) Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht oder nur teilweise möglich wird in einer Relegation die Rangfolge der Aufsteiger bestimmt.
 - c) Bei zusätzlichen Absteigern wird analog verfahren.
 - d) Bei der Anpassung von Ligen, kann es in einem Spieljahr ausnahmsweise keinen regulären Aufsteiger geben. Aufstiegsplätze werden dann in einem Relegationsturnier ausgespielt.
 - e) Stehen über 4.7.2 h) hinaus noch weitere Aufstiegsplätze zur Verfügung, kann der Landesspielwart entscheiden, dass, entgegen 4.7.2 b), reguläre Absteiger in der Liga verbleiben. Maßgebend für den Verbleib ist die jeweilige Platzierung in der Abschlusstabelle.
- 4.7.5 Über notwendige Anpassungen in der Anwendung der Auf- und Abstiegsregelungen aufgrund von Veränderungen in Bezug auf die Anzahl der Staffeln nach 4.8.3 oder anderen Ereignissen, die erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Spielverkehrs haben, entscheidet der Landesspielwart unter Berücksichtigung der in 4.7.2 formulierten Grundsätze.
- 4.7.6 Die Spiele von Mannschaften nach 8.1.2 fließen in die Wertung ein, ohne Auf- und Abstiegsregelung.

4.8. Staffeleinteilung

- 4.8.1 Alle Staffeln bestehen aus 12 Mannschaften. In der untersten Liga kann mit mehr oder weniger Mannschaften pro Staffel gespielt werden.
- 4.8.2 In der Berlinliga wird in einer Staffel gespielt. In den darunter liegenden Ligen kann in mehreren Staffeln gespielt werden.
- 4.8.3 Über eine Reduzierung der Staffelanahl in einzelnen Ligen beschließt und informiert der Spielausschuss des VVB ein Spieljahr vor der beabsichtigten Änderung und gibt darüber Bescheid.
- 4.8.4 Bei einer Reduzierung der Staffelanahl kann der Landesspielwart zur Vermeidung von Härten für eine Übergangszeit eine Aufstockung einzelner Ligen beschließen.
Sollte es dazu kommen, muss diese temporäre Aufstockung spätestens nach zwei Spielzeiten durch zusätzliche Absteiger wieder abgebaut werden, wenn nicht durch besondere Umstände zusätzliche Plätze frei werden
- 4.8.5 Die Staffeleinteilung ist abhängig von der Platzierung in der Vorsaison und von den Mannschaftsmeldungen durch die Vereine. Damit die Staffeln möglichst ausgeglichen sind, werden diese jährlich wie folgt eingeteilt:
1. Alle Mannschaften einer Liga werden gemäß ihrer Vorjahresplatzierung wie folgt aufgelistet:
 - bester Absteiger, zweitbesten Absteiger, etc.
 - dann bester Nichtaufsteiger, zweitbesten Nichtaufsteiger, etc.
 - dann bester Aufsteiger, zweitbesten Aufsteiger, etc.

Fanden keine Relegationsspiele statt, so hat die Staffel A Priorität vor Staffel B und Staffel B vor Staffel C, etc.

2. Aus der ermittelten Reihenfolge erfolgt die Mannschftsverteilung wie folgt:
 - In Staffel A spielen die Mannschaften
1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16,17, 20, 21, 24.
 - In Staffel B spielen die Mannschaften
2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15, 18, 19, 22, 23.Sollte es bei der Einteilung zu einem Verstoß gegen 3.2.1 kommen, so ist diese Mannschaft mit der bzw. den nachfolgenden Mannschaften zu tauschen. Ist dies logisch nicht möglich, muss alternativ ein Tausch mit einer vorhergehenden Mannschaft erfolgen. 3. ist analog anzuwenden.
3. Bei der Verteilung von auf- und abgestiegenen Mannschaften in die entsprechenden Ligen bzw. Staffeln und bei eventuellen Neugliederungen von Ligen und Staffeln sind vom Landesspielwart die Mannschaften so zu verteilen, dass möglichst pro Verein nur eine Mannschaft in der betreffenden Liga oder Staffel spielt.

5. Spielberechtigung für Spieler

5.1. Mitgliedschaft im VVB

Spielberechtigt bei Spielen nach und sind nur Spieler von Mitgliedsvereinen des VVB.

5.2. Einsatz nichtdeutscher Spieler

Für jedes Pflichtspiel dürfen beliebig viele nichtdeutsche Spieler eingesetzt werden, unter Beachtung von 6.8 der BSO.

5.3. Spielteilnahme

- 5.3.1 Die Teilnahme eines Spielers an einem Spiel ist gegeben, wenn dieser nachweislich eingesetzt wurde. Die bloße Eintragung eines Spielers im digitalen Spielberichtsbogen gilt noch nicht als Einsatz. Geführt ist der Nachweis durch den Eintrag des Spielers in der Startaufstellung, als Wechselspieler oder als gespielt angekreuzter Libero; dagegen kann nachgewiesen werden, dass der Eintrag der Spielernummer in der Startaufstellung / als Wechselspielers oder der in der Spalte Mannschaft anders als protokolliert richtig ist.
- 5.3.2 Alle Spiele, in denen ein nicht spielberechtigter Spieler teilgenommen hat, sind vom Staffelleiter gemäß 4.4.2 zu werten.
Dies gilt nicht, falls die fehlende Spielberechtigung darauf beruht, dass ein Spieler nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISVR) in SAMS-Score eingetragen wurde, jedoch der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball (ISVR) korrigiert hat (BSO 5.3.2 c)).

5.4. Jugendliche Spieler

Jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für den Einsatz in den Erwachsenenspielklassen ein ärztliches Attest und eine schriftliche Zustimmungserklärung der/des

Erziehungsberechtigten; daraus muss hervorgehen, dass gegen den Einsatz in den Erwachsenenspielklassen und den damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen.

Ärztliches Attest und Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten müssen dem Verein vorgelegt werden. Das entsprechende Formular für die Erklärung steht als Download unter „www.vvb-online.de“ bereit.

Der Verein bestätigt durch das Setzen des Hakens „Jugendfreigabe“ in der Eingabemaske, dass ihm die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten und des Arztes vorliegen; ohne Hakensetzung ist die Mannschaftszuordnung nicht möglich (Vergl. SpLO 4.6.2).

Lizenzstelle oder Spielwart sind berechtigt, sich gegebenenfalls in Einzelfällen Attest und Zustimmungserklärung, vom Verein vorlegen zu lassen.

5.5. Spielerlizenzen

- 5.5.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz einer gültigen eSpielerlizenz gemäß SpLO sein.
- 5.5.2 Gültig ist ausschließlich die eSpielerlizenz des DVV vom VVB mit den erforderlichen Angaben und Daten, jeweils für das laufende Spieljahr (vergl. SpLO 3.2., 3.3. und 3.4).
- 5.5.3 Bei Doppelspielrecht von Landeskaderspielern gilt für die eSpielerlizenzen 6.4.4 der BSO.
- 5.5.4 Die eSpielerlizenzen aller am Pflichtspiel Beteiligten Spieler, sind dem Schiedsgericht vor dem Spiel ausgedruckt in Papierform (schwarz auf weiß oder farbig auf weiß), unterschrieben vorzulegen (vergl. SpLO 4.5.4) und verbleiben dort bis Spielende. Sie sind vom Schiedsrichter im Beisein eines Mannschaftsvertreters vor Beginn des Spiels auf Identität und Nachweis der Spielberechtigung zu prüfen.
eSpielerlizenzen, die vor dem Spiel nicht in Papierform vorgelegt werden können, dürfen bis Spielende nachgereicht werden; die Prüfung der Identifikation erfolgt durch das Schiedsgericht sofort nach Spielende.
- 5.5.5 Können eSpielerlizenzen bei Pflichtspielen von spielberechtigten Spielern in Papierform nicht vorgelegt werden, müssen sich die betreffenden Spieler durch Vorlage eines Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen und der 1. Schiedsrichter hat dies im digitalen Spielberichtsbogen zu dokumentieren. Die Nichtvorlage ist vom Staffelleiter gemäß 10.1.9 zu ahnden.
- 5.5.6 Eine vom Spieler schriftlich verlangte Freigabe zwecks Vereinswechsel ist vom Verein zum gewünschten Termin, aber nicht rückwirkend zu erteilen. Der Verein kann die Erteilung/Bestätigung der Freigabe bis zur Erfüllung von Pflichten des Spielers gegenüber seinem Verein nach 8.2 der BSO verweigern.
- 5.5.7 Nach Freigabe ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden (Wechselsperre).

6. Schiedsrichter und Schiedsgerichte

6.1. Zusammensetzung des Schiedsgerichts im Berliner Spielverkehr

1. Schiedsrichter
2. Schiedsrichter
Schreiber
Schreiberassistent, optional
Linienrichter, optional 4, mindestens 2

6.2. Lizenzvoraussetzungen im Berliner Spielverkehr

- 6.2.1 Bei allen Spielen müssen die Schiedsrichter in den einzelnen Ligen mindestens folgende gültige Lizenz besitzen:

	1. SR	2. SR
Berlinliga	B-Kandidatur	D-Lizenz
Bezirksliga	C-Lizenz	D-Lizenz
Bezirksklasse*	C-Lizenz	
Kreisliga	D-Lizenz	
Kreisklasse	D-Lizenz	

*In begründeten Fällen kann der Landesschiedsrichterausschuss im Benehmen mit dem Landesspielwart nach Prüfung der Umstände namentlich bestimmte D-Schiedsrichter für eine Mannschaft in der Bezirksklasse zulassen.

Ohne Lizenz oder ohne gültigen Jahresstempel darf kein Pflichtspiel als 1. Schiedsrichter geleitet werden.

Eine Jugendschiedsrichterlizenz hat für Spiele im allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbegrenzung (Erwachsenenspielbetrieb) keine Gültigkeit.

- 6.2.2 Für Prüfungszwecke kann der Landesschiedsrichterausschuss unabhängig von den Anforderungen nach 6.2.1 Schiedsrichter ansetzen.
- 6.2.3 Ein Schiedsrichter, der eine Lizenz mit einem Gültigkeitsstempel aus einem anderen Landesverband besitzt, hat diese nach dem von ihm geleiteten Spiel im Original oder in Kopie innerhalb von drei Tagen an den Staffelleiter, zur Überprüfung der Gültigkeit der Lizenz, zu senden. Die Zusendung muss nur beim 1.Einsatz in einer Staffel innerhalb der Saison erfolgen.
- 6.2.4 Erfüllen Vereine nicht diese o.g. Voraussetzungen des 1. Schiedsrichters, so sind die betreffenden Spiele neu anzusetzen.
- 6.2.5 Eine Neuansetzung erfolgt nicht, wenn sich die betroffenen Mannschaften vor dem Spiel auf einen 1. Schiedsrichter mit einer niedrigeren Lizenzstufe als vorgegeben einigen. Die Einigung muss auf dem Spielberichtsbogen im Bemerkungsfeld dokumentiert werden und ist von beiden Mannschaftskapitänen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
Die Einigung ist unwiderruflich.
Ungeachtet dessen bleibt die Ordnungsstrafe nach 10.1.3 Ziff. 2) bestehen.
- 6.2.6 Die Lizenzvoraussetzungen der Schiedsrichter für Pokalspiele sind in der Pokalspielordnung (PSO) geregelt.
- 6.2.7 Die Schiedsrichter haben ihre Lizenz den Mannschaften vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.

7. Spielpläne und Spielverlegungen

7.1. Spielpläne

- 7.1.1 In den Weihnachtsferien und in den Osterferien dürfen keine Rundenspiele stattfinden.
- 7.1.2 Im Rahmenspielplan werden die vorgesehenen Spieltage für das folgende Spieljahr bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Frühjahr im VVB-Info. Eventuell notwendige zusätzliche Spieltage sind möglich.
- 7.1.3 Die Spielpläne für das Spieljahr mit den Ansetzungen werden im Saison-Infoheft des VVB Juli / August veröffentlicht.
- 7.1.4 Spielpläne sollen mindestens 14 Tage (Poststempel) vor Spieltermin den Vereinen bekannt gegeben werden.
- 7.1.5 Spielplanänderungen und Nachholspiele werden gemäß 1.3 Abs. 1, Abs. 2 veröffentlicht. Dabei soll eine Frist von mindestens 14 Tagen zum Spieltermin eingehalten werden.
Eine schriftliche Benachrichtigung der Vereine und Mannschaften erfolgt nur, wenn die Frist durch die Veröffentlichung im VVB-Info nicht eingehalten werden kann.
- 7.1.6 Die vom Landesspielwart angesetzten Relegationsspiele zur Ermittlung des Auf- bzw. Abstiegs sind Pflichtspiele.
Auf die Teilnahme an den oben aufgeführten Relegationsspielen kann verzichtet werden.
Die schriftliche Verzichtserklärung des Vereins muss spätestens eine Woche nach Abschluss der jeweiligen Staffelspiele beim Landesspielwart vorliegen.
Eine Mannschaft, die zu den Relegationsspielen nicht antritt, wird auf den schlechteren Relegationsplatz gestuft. Liegt keine Verzichtserklärung vor, so wird das Nichtantreten als Ordnungsverstoß gemäß 9.5.1 im aktuellen Spieljahr gewertet.

7.2. Spielverlegungen

- 7.2.1 Spielverlegungen müssen über die Geschäftsstelle, beim Landesspielwart schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landesspielwart.
- 7.2.2 Spiele von Jugendmannschaften, die im Erwachsenenspielbetrieb spielen, müssen auf Antrag (spätestens 16 Tage vor dem entsprechenden Termin) verlegt werden, wenn sie auf Termine von Berliner, Nordostdeutschen und Deutschen Meisterschaften oder der Qualifikation dazu fallen und die betreffende Mannschaft daran teilnimmt.
Diese Jugendmannschaft im Erwachsenenbereich kann dieses Anrecht grundsätzlich nur für eine Jugendaltersklasse in Anspruch nehmen.
Über eine Ausnahme entscheidet der Landesspielwart, seine Entscheidung ist unanfechtbar.
- 7.2.3 Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind und an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft beantragen, der die Spieler angehören. Dieser Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden. (BSO 10.3)

7.2.4 Mannschaften können eine Spielverlegung unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

1. Der Antragsteller muss die Zustimmung der betroffenen Mannschaften einholen und eine Spielhalle zur Verfügung stellen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung, der Angabe eines neuen, verbindlichen Spieltermins und der Spielhalle spätestens 8 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin einzureichen.
3. Spieltermine nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Ligen sind nicht möglich.
4. Die betroffenen Mannschaften müssen Ihr Einverständnis auf dem Antrag mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Für den Antrag ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Eine Zustimmung durch den Landesspielwart kann nur erfolgen, wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Mannschafts- und Spielermeldungen

8.1. Meldungen von Mannschaften

8.1.1 Mannschaftsmeldungen für sämtliche Ligen, einschließlich Senioren, müssen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres der Geschäftsstelle des VVB vorliegen und ausschließlich online über das vom VVB verwendete System durchgeführt werden. Es fallen keine Strafen (Bußgelder) bei Zurückziehung von gemeldeten Mannschaften bis zum 1. August des jeweiligen Jahres an. Alle Vereine haben bei der Mannschaftsmeldung ein offizielles Vereinskonto anzugeben.

8.1.2 Nach Anhörung des Leistungssportausschusses kann der Spielausschuss des VVB eine Mannschaft des Jugendauswahlbereiches in eine Spielklasse des Landesspielbetriebes zusätzlich einordnen, ohne Auf- und Abstiegsregelung. Die Spiele fließen in die Wertung ein.

8.1.3 Der Pokalmeldeschluss wird vom Landesspielwart im VVB-Info veröffentlicht. Die Pokalmannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

8.1.4 Im männlichen Bereich wird der Vorjahresmeister bzw. bei Verzicht von Diesem der Vizemeister der U20m-Spielrunde in die Bezirksklasse eingeordnet. Hierbei gilt analog zu BSO 8.5, dass mindestens 4 Spieler, welche mindestens 5 Spiele in der entsprechenden U20m-(Vize-) Meistermannschaft absolviert haben, in der Bezirksklasse gemeldet werden müssen. Diese Spieler müssen bis zum 01.08. des Spieljahres der Mannschaft zugewiesen werden. Sind diese Bedingungen zum 01.08. des Spieljahres nicht erfüllt so verfällt der Startplatz und wird durch einen zusätzlichen Aufsteiger aufgefüllt.

8.2. Meldungen und Einsatz von Spielern

8.2.1 Die Meldung eines Spielers erfolgt eigenverantwortlich vom Verein durch die Zuordnung zu einer Mannschaft (vergl. SpLO 4.5.). Die Zuordnung muss vor dem entsprechenden Spiel erfolgt sein, später zugeordnete Spieler haben für dieses Spiel keine Spielberechtigung. Anträge auf Spielerpässe müssen rechtzeitig vor dem Spieltag in der Geschäftsstelle eingehen. 5 Tage vor

ihrem ersten Spieltag der Saison müssen einer Mannschaft mindestens 8 Spieler zugeordnet sein.

Um eine Spielberechtigung eines Spielers für eine/mehrere Mannschaft/en des Vereins zu erhalten, muss die eLizenz explizit der Mannschaft zugeordnet werden. Erst nach dieser Mannschaftszuordnung ist der Spieler für die zugeordnete Mannschaft spielberechtigt. Die Mannschaftszuordnung ersetzt den Eintrag des Staffelleiters in der eSpielerlizenz (Sichtvermerk des Staffelleiters).

- 8.2.2 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft im Spieljahr dürfen jeweils nur die der betreffenden Mannschaft zugeordneten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit einer in der Spielerlizenz zugeordneten eingetragenen niedrigeren Leistungsklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Leistungsklasse erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat. Für Jugendspieler (U20 und jünger) ist zusätzlich 8.3.3 zu beachten.
- 8.2.3 Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga, so darf kein Wechsel von Spielern zwischen diesen Mannschaften stattfinden, es sei denn, sie sind noch nicht eingesetzt worden. Wurde der Spieler noch nicht eingesetzt, so darf er in eine andere Mannschaft wechseln; die Ummeldung kann nur von der VVB Lizenzstelle vorgenommen werden (vergl. SpLO 4.5.3). Wurde der Spieler eingesetzt, so gilt die Sperrfrist wie bei einem Vereinswechsel.
- 8.2.4 Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Volleyball-Spielregeln muss für den Fall, dass 13 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler im Spielberichtsbogen eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.

8.3. Höherspielen

- 8.3.1 Nimmt ein Spieler eines Vereins mit Spielrecht (Zuordnung) für eine niedrigere Spielklasse an einem Punktspiel einer höheren Spielklasse des gleichen Vereins teil, muss der 1. Schiedsrichter dieses nach dem Spiel in der ausgedruckten eSpielerlizenz mit Angabe der höheren Spielklasse vermerken. Eine Eintragung im Bemerkungsfeld von SAMS-Score ist nicht nötig. Die höhere Mannschaft ist verpflichtet, den Schiedsrichter auf den Einsatz des Spielers hinzuweisen. Jedes Höherspielen ist vom Staffelleiter ins System einzugeben. Der Vereinsbeauftragte bzw. der Mannschaftenverantwortliche erhält eine elektronische Mitteilung.
- 8.3.2 Wird ein Spieler dreimal in derselben höheren Spielklasse eingesetzt, so hat er sich für sie festgespielt. Erfolgt dieser mehrmalige Einsatz in unterschiedlichen höheren Spielklassen, so spielt er sich in der niedrigsten der entsprechenden Spielklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich. Durch das Festspielen erlischt die Spielberechtigung für die bisherige niedrigere Spielklasse. Die Spielberechtigung für die höhere Spielklasse ist vorläufig. Der Verein hat dem Staffelleiter der höheren Spielklasse innerhalb von 7

Tagen Nachricht zu geben, sofern das Höherspielen nicht bereits im System vermerkt ist. Die Zuordnung zur höheren Spielklasse erfolgt automatisch nach Erfassung des Staffelleiters im SAMS-System, der Vereinsbeauftragte bzw. der Mannschaftsverantwortliche erhält hierüber eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter der bisherigen Spielklasse. Die eSpielerlizenz muss ausgedruckt und unterschrieben werden.

- 8.3.3 Abweichend von den Regelungen in 8.3.1 und 8.3.2 gilt für Spieler, die
- durch den Einsatz in der höheren Spielklasse entwickelt werden sollen,
 - das Niveau dieser Spielklasse aber noch nicht erreicht haben
 - kein Doppelspielrecht haben,

der Altersklassen U20 und jünger

Spieler dürfen ab dem 3. Spiel in der höheren Spielklasse beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß 8.3.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höher spielen,
- b) maximal je Tag an 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.

Weitere Einschränkung ist:

- c) der Spieler darf am jeweiligen Wochenende unter Beachtung von b) maximal in 3 Spielen eingesetzt werden.

der Altersklassen U23 und jünger

Spieler dürfen ab dem 3. Spiel in der Dritten Liga und Lizenzliga beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich gemäß 8.3.2 festzuspielen, sofern sie am jeweiligen Wochenende

- a) nur für eine Mannschaft höher spielen,
- b) maximal je Tag an 2 Spielen zum Einsatz kommen.

Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag in der eSpielerlizenz und im Bemerkungsfeld von SAMS-Score erfolgt nicht.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelung in Absatz 1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse BSO 5.3.2 b) entsprechend.

8.4. Doppelspielrecht für Jugendspieler

Für das Doppelspielrecht von Landeskaderspielern gilt 6.4.4 und 6.4.1 der BSO mit folgender Ausweitung:

Das Doppelspielrecht berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Allgemeiner Spielbetrieb) auch zum Spielen in einer anderen, höheren Spielklasse (Allgemeiner Spielbetrieb) des VVB.

Die Einschränkung auf die Lizenzligen, Drittenligen und Regionalligen entfällt im Spielbetrieb des VVB.

9. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

9.1. Stellung des Landesspielwarts

9.1.1 Der Landesspielwart trifft kraft seines Amtes Entscheidungen, wenn er Verstöße gegen die Landesspielordnung feststellt und kein Staffelleiter zuständig oder berufen ist.

9.1.2 Der Landesspielwart trifft kraft seines Amtes Entscheidungen für den Spielverkehr der Pokalspiele und der Relegationsspiele, wenn er Verstöße gegen die geltenden Ordnungen feststellt.

9.2. Stellung der Staffelleiter

9.2.1 Im Spielverkehr müssen Staffelleiter kraft ihres Amtes Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

9.2.2 Der Staffelleiter entscheidet über die Wertung des Spiels, ahndet Ordnungsverstöße nach 9.5, verhängt Ordnungsstrafen nach 10.1 und kann Sperren nach 10.2 bis zu 6 Pflichtspielen verhängen.

9.3. Ordnungsstrafen (Bußgelder)

9.3.1 Verstöße, die mit Ordnungsstrafe (Bußgeld) belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. Landesspielwart geahndet, durch Zusendung eines Bußgeldbescheides innerhalb von 3 Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

9.3.2 Über Bußgelder ist der zuständige Bußgeldwart zu unterrichten. Der Bußgeldwart hat den Staffelleiter von einer Überschreitung der Zahlungsfrist zu unterrichten.

9.3.3 Das Bußgeld muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Bescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

9.3.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung, wird das Bußgeld mit neuem Strafbescheid verdoppelt, wobei erneut eine Zahlungsfrist von 3 Wochen gilt.

9.3.5 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele), werden in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung entsprechend dem Spielausgang gewertet. Dessen ungeachtet werden diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes der betroffenen Spiele in der Tabelle 3 Punkte abgezogen.

- 9.3.6 Ist der Zahlungseingang eines Bußgeldes nicht bis zum letzten Tag des Spieljahres erfolgt, so wird die betreffende Mannschaft ohne Punktgewinn auf den letzten Platz der Liga gesetzt.
- 9.3.7 Alle Entscheidungen und Strafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Darin ist anzugeben, bei welcher Stelle, mit welcher Frist und mit welcher Gebühr das Rechtsmittel einzulegen ist. Ferner muss ersichtlich sein, bei welcher Stelle die Gebühr oder das Bußgeld einzuzahlen ist.
Bei Bußgeldern ist außerdem ein Hinweis auf die Folgen nach 9.3.5 - 9.3.6 bei nicht fristgerechter Zahlung anzugeben.
- 9.3.8 Entscheidungen und Strafbescheide sind der beschwerten Partei schriftlich bekannt zu geben. Sie gelten mit dem dritten Tag nach Versand als zugestellt.

9.4. Proteste

- 9.4.1 Im Spielverkehr kann Protest eingelegt werden:
- a) beim Landesspielwart gegen die Ausschreibung eines Pflichtspieles,
 - b) beim Landesspielwart gegen Entscheidungen nach 9.2.1 und 9.2.2,
 - c) beim Staffelleiter gegen die Wertung eines Pflichtspieles.
- 9.4.2 Soweit ein Protest sich nicht gegen die Wertung eines Spieles richtet, muss er innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsachen schriftlich und mit Begründung eingelegt werden; das Datum der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen.
- 9.4.3 Proteste gegen Spielergebnisse sind unter den in den Internationalen Volleyball-Spielregeln bestimmten Voraussetzungen im digitalen Spielberichtsbogen zu vermerken. Sie können nach dem Spiel erhoben werden, wenn das Schiedsgericht den Vermerk im digitalen Spielberichtsbogen regelwidrig verhindert hat oder wenn die die Beschwerde stützenden Tatsachen nachweislich erst nach Abschluss des digitalen Spielberichts bogens bekannt geworden sind; solche Beschwerden müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel beim Staffelleiter eingegangen sein.
- 9.4.4 Die Einleitung von Protesten ist mit einer Gebühr gem. 8.2 Rechtsordnung versehen. Wird dem Protest stattgegeben oder wird dieser zurückgezogen, so erfolgt eine Rückzahlung der Gebühr.
- 9.4.5 Bei Protesten, die im digitalen Spielberichtsbogen vermerkt sind, muss die Zahlung innerhalb einer Woche nach dem Spieltag auf dem Konto für Ordnungsstrafen (Bußgeldkonto) eingegangen sein.
Ansonsten gilt eine Frist von 14 Tagen ab dem Einlegen des Protestes.
- 9.4.6 Ist die Einzahlung der Gebühr bis zum letzten Tag der Frist nicht erfolgt, so wird der Protest als unzulässig verworfen.
- 9.4.7 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- 9.4.8 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Staffelleiters sind in der Rechtsordnung des VVB (RO) geregelt.

9.5. Ordnungsverstöße mit Disqualifikation

9.5.1 Mannschaften, die innerhalb des jeweiligen Spieljahres drei der nachstehend aufgeführten Ordnungsverstöße in Punktspielen oder Relegationsspielen begehen, werden disqualifiziert.

Als Ordnungsverstöße in diesem Sinne gelten:

- a) Nichtantreten oder nicht vollständiges Antreten von Mannschaften,
- b) fehlendes Schiedsgericht oder nicht ausreichend qualifizierter
1. Schiedsrichter gemäß 6.2.1;
bei Einigung auf eine niedrigere, gültige Lizenzstufe des
1. Schiedsrichters gemäß 6.2.5 entfällt der Ordnungsverstoß,
- c) fehlendes Spielnetz oder Nichtaufbau der Spielanlage.

9.5.2 Werden an einem Spieltag mehr als zwei der vorstehenden Ordnungsverstöße begangen, so erfolgt eine Disqualifikation erst nach dem darauffolgenden Ordnungsverstoß an einem anderen Spieltag.

9.5.3 Bei einer Disqualifikation werden sämtliche bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung herausgenommen; die noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Die Mannschaft wird in der Tabelle mit 0 Punkten und 0:0 Sätzen geführt und ist Absteiger aus der betreffenden Liga oder Staffel. Diese Regelung kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn eine Mannschaft aus der laufenden Saison zurückgezogen wird.

9.5.4 Wird eine Mannschaft disqualifiziert, so hat sie pro noch zu stellendes Schiedsgericht 128,00 € an den VVB zu zahlen. Der Landesschiedsrichterausschuss setzt für die betroffenen Spiele Schiedsrichter an. Will der betroffene Verein dies selbst bis Saisonende übernehmen, so hat er sich schriftlich dafür beim Verband zu verpflichten. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so tritt obige Regelung in Kraft.

9.5.5 Wird eine Mannschaft nach dem 1. August zurückgezogen, so kommt ebenfalls 9.5.3 und 9.5.4 vollständig zur Anwendung.

10. Ordnungsstrafen (Bußgelder) und Sperren

10.1. Ordnungsstrafen (Bußgelder) für Pflichtspiele auf Landesebene gegen Vereine

10.1.1	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 01.08.	180,00 €
10.1.2	Nichtantreten einer Mannschaft (4.4.2) zu Pflichtspielen	
	1) Punktspiele einschließlich Relegationsspiele	60,00 €
	2) für Pokalspiele	40,00 €
	3) für Spiele zu den Berliner Seniorenmeisterschaften	40,00 €
10.1.3	Nichtantreten eines	
	1) 1. Schiedsrichters Das Spiel wird gemäß 6.2.4 neu angesetzt. Von dem	100,00 €

	Bußgeld erhält 50,00 € die Mannschaft, die das Schiedsgericht für das neu angesetzte Spiel stellt	
	2) 1. Schiedsrichters Das Spiel wird gemäß 6.2.5 nicht neu angesetzt.	50,00 €
	3) 2. Schiedsrichters	50,00 €
	4) Schreibers	16,00 €
	5) Linienrichters	6,00 €
	Das Nichtstellen eines Schiedsrichters liegt – wenn nicht der Landesschiedsrichterausschuss ihn ansetzt – auch dann vor, wenn der Schiedsrichter nicht die gemäß 6.2.1 verlangte Qualifikation besitzt. Die Regelung ist nicht anzuwenden, wenn ein Verein durch Verschulden des Verbandes nicht in der Lage ist ein – genügend qualifiziertes – Schiedsgericht zu stellen. Ein Verschulden des Verbandes liegt nur dann vor, wenn der Verein mindestens 3 Monate vor dem ersten Spieltag eine entsprechende Schiedsrichterausbildung beim Verband beantragt hat, aber in dieser Zeit keine solche Maßnahme angeboten wurde. Erscheint ein Schiedsrichter nicht trotz Zusage des LSRA an die Mannschaft, wird diese Mannschaft nicht bestraft.	
10.1.4	Fahrgelderstattung für die betroffenen Vereine durch den Verursacher, wenn die Spiele wegen Nichterfüllung von 6.2.1 oder Nichtantreten von Mannschaften nicht zustande kommen oder wiederholt werden müssen. Nach Eingang der Zahlung überweist die VVB-Bußgeldstelle den Betrag jeweils an die betroffenen Vereine.	25,00 €
10.1.5	Fahrgelderstattung für Mannschaften, die zu einem Spiel fahren, das nicht stattfinden kann, weil die Halle nicht zur Verfügung steht, vom VVB oder vom schuldigen Verein. Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn die Halle durch Verschulden des VVB oder des betreffenden Vereines nicht zur Verfügung stand. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Spielansetzung erst am Tage der Ansetzung in eine andere Halle umgelegt wurde. Nach Eingang der Zahlung überweist die VVB - Bußgeldstelle den Betrag jeweils an die betroffenen Vereine.	25,00 €
10.1.6	Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, je Mangel z.B.: - fehlende Antennen - fehlende Spielstandsanzeiger - fehlende Spielberichtsbögen Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn noch Mängel aufweisen.	15,00 €
10.1.7	1) Nichtdurchgabe oder nicht fristgemäße Durchgabe von Spielergebnissen nach 4.5.5 Abs. 2 2) Nichteinsenden oder nicht fristgemäßes Einsenden bzw. Übermitteln von digitalen oder analogen Spielberichtsbögen;	je 15,00 €

	<p>im Wiederholungsfall erhöht sich die Ordnungsstrafe auf 20,00 €</p> <p>3) Mangelhaftes Ausfüllen des (digitalen) Spielberichts bogens</p> <p>4) Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler</p> <p>5) Unvollständige Spielerkleidung (keine einheitlichen Trikots und Hosen, teilweise oder ganz fehlende Rücken- oder Brustnummern), je Mannschaft und Spieltag</p> <p>6) Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Spielballes je Spiel gegen die ausrichtende Mannschaft</p> <p>7) Nichteinreichen oder verspätetes Einreichen der Schiedsrichterlizenz aus einem anderen Landesverband nach 6.2.3</p> <p>8) Fehlende Hardware für SAMS-Score; im Wiederholungsfall erhöht sich die Ordnungsstrafe auf 20,00 €</p>	
10.1.8	Spielen ohne eSpielerlizenz (Ausdruck) - je Spieler, eSpielerlizenz und Spieltag	5,00 €
10.1.9	Nichteinhaltung der Trainerbetreuung in der Berlinliga nach 3.2.3	150,00 €
10.1.10	Nichteinhaltung der Frist zur Meldung von Mindestspieleranzahl zum Saisonstart	30,00 €
10.1.11	Nichteinhaltung der Betreuung von Jugendmannschaften im allg. Spielbetrieb	50,00 €

10.2. Sperren

10.2.1 Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des VVB teilnehmende Personen. Gleichmaßen werden Unkorrektheiten vor und nach dem Spiel, sowie während des Spiels geahndet.

a)	unangemessenes Verhalten (Bestrafung)	3 x ROT innerhalb eines Spieljahres <u>Sperre für ein Pflichtspiel</u> bei weiteren 2 x ROT im selben Spieljahr <u>Sperre für ein Pflichtspiel</u> usw.
b)	unangemessenes Verhalten (Hinausstellung)	2 x ROT+GELB zusammen in verschiedenen Spielen jeweils nach vorausgegangenem ROT innerhalb eines Spiels <u>Sperre für ein Pflichtspiel</u> (vorausgegangenes ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB zusammen abgegolten) Bei jeder weiteren Hinausstellung <u>Sperre für ein Pflichtspiel</u>
c)	unangemessenes Verhalten (Disqualifikation)	1 x ROT+GELB getrennt aufgrund dreimaliger Bestrafung innerhalb eines Spiels Sperre für 1 Pflichtspiele, je Wiederholungsfall Sperre für 2 Pflichtspiele (vorausgegangenes ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB getrennt abgegolten)
d)	ausfallendes Verhalten (Hinausstellung)	1 x ROT+GELB zusammen innerhalb eines Spieljahres Sperre für ein Pflichtspiel jeder Wiederholungsfall Sperre für 2 Pflichtspiele
e)	ausfallendes Verhalten (Disqualifikation)	1 x ROT+GELB getrennt innerhalb eines Spieljahres aufgrund zweimaliger Hinausstellung innerhalb eines Spiels Sperre für 2 Pflichtspiele jeder Wiederholungsfall Sperre für 4 Pflichtspiele
f)	Aggression (Disqualifikation)	1 x ROT+GELB getrennt Sperre für 4-6 Pflichtspiele
g)	Hält der Staffelleiter eine Sperre von mehr als 6 Spielen für erforderlich, so spricht er eine Sperre von 6 Spielen aus und weist dabei zugleich darauf hin, dass er bei dem Verbandsgericht eine längere Sperre beantragen wird; er soll angeben, welche Dauer der Sperre er für angemessen erachtet. Alsdann stellt der Staffelleiter unverzüglich einen entsprechenden Antrag beim Verbandsgericht.	

10.2.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 10.2.1 geregelt, gilt:

a)	nach ausfallendem Verhalten:	Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
b)	Aggression	Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gemäß 10.2.1 g).

10.2.3 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.

10.2.4 Wirksamkeit der Sperren:

- a) Sperren nach 10.2.1 a) - 10.2.1 e) gelten jeweils gesondert für Meisterschaftsspiele allgemeiner Spielverkehr, Jugend-, Senioren- und Pokalwettbewerbe.
Sperren nach 10.2.1 f) gelten für alle Pflichtspiele.
- b) Sperren nach 10.2.1 a) - 10.2.1 e) wirken automatisch sofort und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr.
Für Meisterschaftsspiele allgemeiner Spielverkehr nach werden diese Sperren erst zum folgenden Spieltag wirksam.
- c) Erhält ein Spieler eine Spielsperre für Meisterschaftsspiele, so ist er für die festgelegte Anzahl an Spielen seiner Mannschaft in der Spielklasse bzw. Staffel gesperrt, der er durch den Staffelleitereintrag im Spielerpass angehört.
- d) Spieler mit Doppelspielrecht sind in beiden Leistungsklassen gesperrt und absolvieren ihre Spielsperre über die Summe der auszusetzenden Pflichtspiele in den beiden Leistungsklassen, in der zeitlichen Reihenfolge der tatsächlichen Austragung der Spiele.
- e) Während einer Spielsperre darf ein Spieler nicht an Spielen einer höheren Leistungsklasse teilnehmen (Höherspielen).
- f) Sperren nach 10.2.1 f) und wirken automatisch sofort und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielverkehr vorläufig für alle Pflichtspiele.
Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, soweit nicht innerhalb 4 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 1 Woche vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung über eine längere Sperre schriftlich eingegangen ist.
- g) Nimmt ein gesperrtes Mannschaftsmitglied an einem Pflichtspiel teil, so wird für diejenige Mannschaft vom Staffelleiter das Spiel mit 0 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten als verloren gewertet.

10.2.5 Rechtsmittel gegen Sperren:

- a) Schiedsrichterentscheidungen können nur angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass ein Verstoß gegen die Internationalen Volleyball-Spielregeln vorliegt; Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar. Die in b) beschriebenen Sperren und die Mindestsperre gemäß 10.2.1 f) Satz 2 können ebenfalls nur unter der in Satz 1 bestimmten Voraussetzung angefochten werden.
- b) Rechtsmittel gegen eine Sperre nach 10.2.1 f), 10.2.1 g) und 0 sind zulässig. Der Antrag (Protest) ist spätestens am 2. Werktag nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan einzureichen. Die Protestgebühr ist unverzüglich nachzureichen.

10.2.6 Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des VVB.

11. Unvorhersehbare Ereignisse

Kommt es vor oder während einer Saison zu unvorhersehbaren Ereignissen, welche den Spielbetrieb in erheblichen Maßen beeinflussen, so ist der Spielausschuss aufgefordert temporäre Sonderregelungen im Sinne der teilnehmenden Vereine, Mannschaften und Sportler zu erlassen. Diese Regelungen können zeitlich begrenzt, bis zum Ende der Auswirkungen des Ereignisses, gegen die vorstehenden Regelungen verstoßen.

Ob ein solches Ereignis vorliegt ist vor dem Verbandsgericht streitbar.

12. Schlussbestimmung

Diese Landesspielordnung wurde vom Verbandstag am 08.06.2011 beschlossen.

Sie ersetzt die auf dem außerordentlichen Verbandstag am 10.11.1970 beschlossene Landesspielordnung mit ihren Änderungen.

Die Änderungen sind am 10.06.2012 (vom Verbandstag), 19.06.2012 (vom Präsidium), 05.06.2013 (vom Verbandstag), 26.06.2013 (vom Präsidium), am 27.08.2013 (vom Präsidium), am 04.06.2014 (vom Verbandstag), am 03.06.2015 (vom Verbandstag), am 08.06.2016 (vom Verbandstag), am 14.06.2017 (vom Verbandstag), am 06.06.2018 (vom Verbandstag), am 30.07.2019 (vom Präsidium), am 23.06.2020 (vom Präsidium), am 15.09.2021 (vom Verbandstag), am 01.06.2022 (vom Verbandstag) und am 06.06.2023 (vom Verbandstag) beschlossen worden.